



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG IM VEREINFACHTEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN NACH ARTIKEL 22 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 2. JULI 2025

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 14. Oktober 2024

von armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost, Kaserne Heiligkreuz, 8887 Mels

betreffend

ARMEELOGISTIKCENTER HINWIL, AUSSENSTELLE ELGG; ERNEUERUNG TRAFOSTATION

I

stellt fest:

1. Das Baumanagement Ost von armasuisse Immobilien reichte der Genehmigungsbehörde am 14. Oktober 2024 das Projekt zur Erneuerung der Trafostation bei der Logistik-Aussenstelle Elgg zur Beurteilung ein. Die Genehmigungsbehörde führte dazu ein vereinfachtes militärisches Plangenehmigungsverfahren durch.
2. Die Erstellung oder Änderung von Stark- oder Schwachstromanlagen bedarf grundsätzlich einer Plangenehmigung durch das Eidg. Starkstrominspektorat (ESTI). Aus diesem Grund hat die Genehmigungsbehörde das ESTI im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens als Fachbehörde angehört.
3. Das ESTI reichte seine Stellungnahme am 7. März 2025 ein.
4. Die Gesuchstellerin nahm am 20. März 2025 zu den Anträgen und Bemerkungen des ESTI Stellung.
5. Auf die Vorbringen und die sich bei den Akten befindlichen Schriftstücke wird – soweit entscheidungswesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Das Vorhaben betrifft militärische Infrastruktur. Der Ersatz einer Trafostation benötigt gemäss Art. 16 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (EleG; SR 734.0) eine Plangenehmigung. Plangenehmigungsbehörde ist in der Regel das ESTI. Bei Bauten und Anlagen, die aus vorwiegend militärischen Gründen errichtet, geändert oder umgenutzt werden, sind jedoch sämtliche Bewilligungen vom Generalsekretariat VBS als Genehmigungsbehörde im militärischen Plangenehmigungsverfahren zu erteilen. Das Generalsekretariat VBS ist daher für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Bst. b und d, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 7 MPV hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:

- a. Das Vorhaben untersteht dem vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahren, da es das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert, sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt und keine Drittinteressen tangiert (Art. 128 Abs. 1 Bst. b Militärgesetz, MG; SR 510.10).
- b. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht notwendig, weil es sich vorliegend weder um eine wesentliche bauliche Änderung noch um eine Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage handelt.
- c. Das Vorhaben wirkt sich weder erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus noch sind die Kriterien gemäss Sachplan Militär Programmteil 2017, Kapitel 6.2 erfüllt, weshalb es nicht als sachplanrelevant einzustufen ist.

B. Materielle Prüfung

1. Projektbeschreibung

Die Aussenstelle Elgg verfügt über eine Trafostation (Trafo 400kVA) im Untergeschoss des Betriebsgebäudes. Die Trafostation mit Mittelspannungsanlage entspricht nicht mehr dem Stand der Technik und den geltenden Sicherheitsstandards. Ersatzteile können kaum mehr beschafft werden. Aus diesen Gründen soll die Anlage mit einem Trafo gleicher Leistung ersetzt werden. Da die Hallendächer des Areals Potential für eine Photovoltaikanlage aufweisen, wird ein Reserveplatz für einen zweiten Trafo 1000kVA vorgesehen.

Die erforderlichen Rückbauarbeiten beschränkten sich auf eine einzelne Mauer im Traforaum. Mit dem Projekt werden ebenfalls zwei Türen (Raum Hauptverteilung NS und Traforaum) durch Brandschutztüren ersetzt.

2. Stellungnahme des ESTI

Das ESTI stimmte dem Ersatz der Trafostation zu und formulierte folgende Anträge:

Allgemein

- 1) Dem ESTI sei eine Kopie der Plangenehmigungsverfügung zuzusenden.
- 2) Die Gesuchstellerin habe die Fertigstellung der Anlage der Genehmigungsbehörde zuhänden des ESTI schriftlich mitzuteilen und eine Bestätigung des Erstellers beizulegen, aus welcher hervorgeht, dass die Anlagen den Anforderungen der Gesetzgebung und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

- 3) Allfällige Ergänzungen, die sich anlässlich der gebührenpflichtigen Inspektion der fertigen Anlagen als notwendig erweisen, würden vorbehalten bleiben. Die Anlagen seien vom ESTI kostenpflichtig überprüfen zu lassen.

Transformatorstation S-0114819

- 4) Die Erdung der Hochspannung habe nach Art. 57 der Verordnung über elektrische Starkstromanlagen (Starkstromverordnung; SR 734.2) zu erfolgen und müsse somit mindestens zwei unabhängige Erdungsleitungen zum Erder aufweisen (z.B. Fundamente der nach der Schweizer Regel SNR 464113). Die Schweizer Guideline SNG 483755:2015 „Erden als Schutzmassnahme in elektrischen Starkstromanlagen“ müsse angewendet werden. Bei der Abnahme durch den Inspektor des ESTI sei ergänzend zu den genehmigten Unterlagen abschliessend die Einhaltung der Erdungsvorschriften vor Ort zu erläutern.
- 5) Anlässlich der Abnahme der Plangenehmigung sei der Nachweis zu erbringen, dass die sekundäre Schutzeinrichtung (NS-Leistungsschalter) der NS-Schaltgerätekombination innert der geforderten Zeit nach Vorgaben von Artikel 63 Absatz 1 der Starkstromverordnung die sichere Abschaltung (maximal 1 Sekunde) gewährleistet.
- Der Nachweis der Einhaltung der Artikel 47, 62 Absatz 1 und 63 Absatz 1 der Starkstromverordnung für den Überlast- und Kurzschlusschutz bis und mit der Niederspannungsanlage, sei mit der Prüfdokumentation dem Inspektor anlässlich der Inspektion zu übergeben.
- 6) Die Anlage befinde sich im Gewässerschutzbereich A_{II}. Diesbezüglich seien für die elektrischen Einrichtungen, die wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten, die Regeln der Technik zu befolgen (Art. 7 Abs. 2 Starkstromverordnung), insbesondere die technische Empfehlung des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) über den Schutz der Gewässer bei Erstellung und Betrieb von elektrischen Anlagen, Nr. 2.19d-CH2021.
- 7) Führen Zu- und Abluftöffnungen nicht direkt ins Freie, so sei von der zuständigen Feuerpolizei das Einverständnis einzuholen (Art. 38 Absatz 4 Starkstromverordnung).
- 8) Massgebend für den Brandschutz seien die Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen VKF (Art. 6 Starkstromverordnung). Hochspannungsräume oder Räume mit haustechnischen Anlagen sowie andere abgeschlossene elektrischen Betriebsstätten seien in Brandabschnitte abzutrennen. Der Feuerwiderstand brandabschnittsbildender Bauteile habe mindestens 30 Minuten zu betragen (Ziff. 3.1.1 Abs. 3 und Ziff. 3.1.2 Abs. 2 Bst. e der Brandschutzrichtlinie VKF-BSR 15-15).

Die Transformatorstation (oder der Raum für Transformatoren im Speziellen) sei als separater Brandabschnitt zu konzipieren und habe den von der Brandschutzbehörde angeordneten Feuerwiderstand, jedoch mindestens den gleichen Feuerwiderstand wie die nutzungsbezogene Brandabschnittsbildung und mindestens (R)EI60-RF1 aufzuweisen (Art. 6 Abs. 2 Starkstromverordnung i.V.m. Ziff. 3.7.15 Abs. 3 VKF-BSR 15-15).

Bei Verwendung von Öl-Transformatoren mit einem Flüssigkeitsvolumen von total >1000 Liter Gesamtvolumen innerhalb eines Brandabschnitts, erhöhe sich der Feuerwiderstand der brandabschnittsbildenden Bauteile auf (R)EI 90-RF1 ohne automatische Feuerlöscheinrichtung bzw. mindestens (R)EI 60-RF1 mit automatischer Feuerlöscheinrichtung (Weitere Bestimmungen der VKF Nr. 40-15 zu Ziff. 3.7.15 Abs. 3 VKF-BSR Nr. 15-15 i.V.m. SN EN 61936-1 [Ziff. 8.7.2.2 der Norm]).

Türen in brandabschnittsbildenden Wänden von Brandabschnitten mit Transformatoren müssten sich in der Richtung des Fluchtwegs öffnen. Für Türen in brandabschnittsbildenden Stationswänden, die nicht ins Freie führen, gelte ein Feuerwiderstand von mindestens EI 60 und für Türen, die ins Freie führen, genüge, dass diese schwer entflammbar sind (vgl. SN EN 61936-1 [Ziff. 8.7.2.2 der Norm]). Sofern die Brandschutzbehörde jedoch einen höheren Feuerwiderstand anordnet, sei dieser anwendbar.

3. Stellungnahme der Gesuchstellerin

Die Stellungnahme des ESTI wurde der Gesuchstellerin zugestellt. Diese erklärte sich mit Stellungnahme vom 20. März 2025 grundsätzlich mit den Anträgen des ESTI einverstanden.

4. Beurteilung der Genehmigungsbehörde

Das ESTI beantragte, ihm eine Kopie der Plangenehmigungsverfügung zuzusenden (1). Die Plangenehmigungsverfügung wird dem ESTI praxisgemäss als involvierter Fachbehörde zugestellt. Antrag (1) wird damit entsprochen, womit er als gegenstandslos abgeschrieben wird.

Betreffend Antrag zum Gewässerschutz (6) teilte die Gesuchstellerin in ihrer Stellungnahme mit, dass der Trafo in eine Ölwanne installiert werde, womit der Gewässerschutz gewährleistet sei. Betreffend Antrag (7) bestätigte die Gesuchstellerin, dass die Zu- und Abluftöffnungen direkt ins Freie führten. Damit werden beide Anträge als gegenstandslos abgeschrieben.

Antrag (8) des ESTI betrifft den Brandschutz. Zum Brandschutz bestehen für militärische Bauten eigene Standards. Im Rahmen des militärischen Plangenehmigungsverfahrens überprüft die Fachstelle Safety & Security von armasuisse Immobilien die Projekte zuhanden der Genehmigungsbehörde. Zuständige Brandschutzbehörde ist demnach die Genehmigungsbehörde. Die relevanten Brandschutzvorschriften der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF), des SIA sowie die einschlägigen Bestimmungen des Arbeitsgesetzes (ArG; SR 822.11) müssen berücksichtigt werden, soweit die Erfüllung der Aufgaben der Landesverteidigung nicht unverhältnismässig eingeschränkt wird (Art. 126 Abs. 3, 2. Satz MG).

Zum Brandschutz erklärte die Gesuchstellerin in ihrer Stellungnahme, dass die Türe zum Raum mit der NS-Hauptverteilung durch eine Brandschutztüre EI30 ersetzt werde. Beim Raum der MS-Anlage werde die Türe durch eine Brandschutztüre EI90-RF1 ersetzt, somit müssten keine weiteren Brandschutzmassnahmen umgesetzt werden, wenn der Trafo 1000kVA eingebaut wird. Somit sei der Raum der MS-Anlage ein separater Brandabschnitt EI90. Der Transformator 400kVA habe 500l Midel-Öl welches schwer brennbar sei. Der Transformator 1000kVA mit 700l Midel-Öl werde im Zuge dieses Projekts nicht eingebaut. Die Türen vom Raum der MS-Anlage und vom Raum der NS-Hauptverteilung würden in Fluchtwegrichtung geöffnet werden. Ins Freie führe eine Metalltüre, welche schwer brennbar sei. Damit seien die Brandschutzanforderungen des ESTI eingehalten.

Nach Ansicht der Genehmigungsbehörde sind die Ausführungen der Gesuchstellerin plausibel. Somit wird den Anträgen des ESTI zum Brandschutz entsprochen, womit diese als gegenstandslos abgeschrieben werden.

Die weiteren Anträge des ESTI ergeben sich entweder aus einer geltenden Verordnung oder fordern die Einhaltung Schweizer Normen bzw. von technischen Empfehlungen des VSE, welche dem Stand der Technik in der Schweiz entsprechen. Die Gesuchstellerin erklärte sich mit diesen Anträgen einverstanden.

Die Anträge des ESTI sind sachgerecht, weshalb sie gutgeheissen und als Auflagen im Entscheid übernommen werden.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. *Plangenehmigung*

Das Vorhaben von armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost, vom 14. Oktober 2024 in Sachen

Armeelogistikcenter Hinwil, Aussenstelle Elgg; Erneuerung Trafostation

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Projektdossier vom 14. Oktober 2024
- Berechnung magnetische Felder, EKZ, vom 6. September 2024

wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen *genehmigt*.

2. *Auflagen*

- a. Der Baubeginn, die voraussichtliche Dauer der Arbeiten sowie der Bauabschluss sind der Genehmigungsbehörde und der Gemeinde Elgg spätestens 1 Monat vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigungsbehörde behält sich eine Baukontrolle vor.
- b. Die Gesuchstellerin hat in einem Bericht festzuhalten, wie die hier verfügbaren Auflagen umgesetzt worden sind. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten einzureichen.
- c. Die Gesuchstellerin hat die Fertigstellung der Anlage der Genehmigungsbehörde zuhanden des ESTI schriftlich mitzuteilen und eine Bestätigung des Erstellers beizulegen, aus welcher hervorgeht, dass die Anlagen den Anforderungen der Gesetzgebung und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- d. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.
- e. Die Anlagen sind vom ESTI kostenpflichtig überprüfen zu lassen. Allfällige Ergänzungen, die sich anlässlich der Inspektion der fertigen Anlagen als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten.

Transformatorstation S-0114819

- f. Die Erdung der Hochspannung hat nach Art. 57 der Starkstromverordnung zu erfolgen und muss somit mindestens zwei unabhängige Erdungsleitungen zum Erder aufweisen. Die Schweizer Guideline „Erden als Schutzmassnahme in elektrischen Starkstromanlagen“ ist anzuwenden. Bei der Abnahme durch das ESTI ist ergänzend zu den genehmigten Unterlagen abschliessend die Einhaltung der Erdungsvorschriften vor Ort zu erläutern.
- g. Anlässlich der Abnahme ist der Nachweis zu erbringen, dass die sekundäre Schutzeinrichtung der NS-Schaltgerätekombination innert der geforderten Zeit nach Vorgaben des Artikels 63 Absatz 1 der Starkstromverordnung die sichere Abschaltung (maximal 1 Sekunde) gewährleistet.
- h. Der Nachweis der Einhaltung der Artikel 47, 62 Absatz 1 und 63 Absatz 1 der Starkstromverordnung für den Überlast- und Kurzschlusschutz bis und mit der Niederspannungsanlage ist mit der Prüfdokumentation dem ESTI anlässlich der Inspektion zu übergeben.

3. *Verfahrenskosten*

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

4. Eröffnung

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt und im Bundesblatt angezeigt. Dem ESTI als betroffene Fachbehörde des Bundes wird der Entscheid per E-Mail mitgeteilt.

5. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 130 Abs. 1 MG). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG; SR 172.021).

EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS



Bruno Locher

Eröffnung an:

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost, Kaserne Heiligkreuz, 8887 Mels

z. K. an (jeweils per E-Mail):

- ESTI, Planvorlagen
- Baudirektion, Generalsekretariat. Leitstelle für Baubewilligungen, Walcheplatz 2, 8090 Zürich (kofu@bd.zh.ch)
- Gemeinde Elgg, Lindenplatz 4, 8353 Elgg (verwaltung@elgg.ch)
- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- armasuisse Immobilien, FM
- ASTAB, Immo V
- Pro Natura (mailbox@pronatura.ch)
- WWF Schweiz (service@wwf.ch)